
SVP Kanton Solothurn

Volkswirtschaftsdepartement
Regierungsrätin Brigitte Wyss
Rathaus / Barfüssergasse 24
CH-4509 Solothurn

Mai 2023

**Teilrevision der Kantonsverfassung
Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes (GVG)
Änderung des Gebührentarifs
Vernehmlassung der SVP des Kantons Solothurn**

Sehr geehrte Frau Landammann, sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den im Betreff genannten Revisionsentwürfen Stellung nehmen zu können. Grundsätzlich sind wir damit einverstanden, das GVG einer Totalrevision zu unterziehen. Massgebend sollen dabei folgende Grundsätze sein:

- keine Mehrbelastungen für Hauseigentümer;
- einfache, unbürokratische und bürgerfreundliche Lösungen;
- eine Verbesserung der politischen Einflussnahme und Kontrolle;
- keine Vermischung staatlicher und privatwirtschaftlicher Aufgaben.

Im Lichte dieser Grundsätze vermag das vorliegende Revisionspaket in wesentlichen Punkten nicht zu genügen. Namentlich lehnen wir ab:

- Die finanziellen Mehrbelastungen für die Hauseigentümer durch die Überschussabgabe und die Übernahme von Kosten im Feuerwehrebereich, die bisher von den Gemeinden getragen worden sind;
- Die vorgeschlagene Regelung zur Zusammensetzung der Verwaltungskommission.

Im Detail gehen wir auf unsere Kritik bei den entsprechenden Bestimmungen ein. Wichtige Punkte des Revisionsvorhabens finden jedoch unsere Zustimmung, namentlich:

- Das klar abgegrenzte Versicherungsobligatorium mit kantonalem Monopol und der Verzicht auf „Wildereien“ im Privatassekuranz-Bereich;
- Der Verzicht auf die Kompetenz, Zusatzversicherungen anzubieten;
- Die effizientere Organisation des Schätzungswesens;
- Das kostenlose und bürgerfreundliche Einspracheverfahren.

Zu folgenden Punkten möchten wir konkret Stellung nehmen:

Rechtssetzungskompetenzen SGV (Art. 99 KV)

Zustimmung mit Vorbehalt.

Wir stimmen einer solchen Regelung unter folgenden Voraussetzungen zu:

- Die Rechtssetzungskompetenz untersteht zwingend dem kantonsrätlichen Verordnungsveto. Der Entwurf verweist richtigerweise auf Art. 79 Abs. 3 KV.
- Die Delegation von Rechtssetzungskompetenzen an eine andere Behörde als den Regierungsrat setzt eine gehörige demokratische Legitimation dieser Behörde voraus. Art 60 KV verlangt bei der Besetzung der Behörden eine angemessene Vertretung der Regionen und politischen Richtungen. Mit einer „Expertokratisierung“ dieses Gremiums ist dem nicht Genüge getan. Sollte die Verwaltungskommission nicht demokratisch angemessen legitimiert sein (vgl. unsere Bemerkungen weiter unten), müssen wir die vorliegende Bestimmung ablehnen.

Im Übrigen möchten wir festhalten, dass es hier um eine Teilrevision der KV geht. Formal völlig ungenügend ist deshalb, dass die entsprechenden Erwägungen einzig unter dem entsprechenden Gesetzesartikel zu finden sind. Dem Stellenwert der Verfassungsänderung wird damit nicht entsprochen.

Sitz der Gebäudeversicherung (§ 1)

Solothurn ist ein Kanton der Regionen. Das sollte sich auch in einer – wo sinnvoll – dezentralen Verwaltungsorganisation widerspiegeln. Es ist eine un gute Tendenz, wenn der Verwaltungsmoloch Solothurn zunehmend gestärkt wird, mit teuren Folgekosten (Bau von neuen Verwaltungsliegenschaften bei gleichzeitigen Leerständen von Büroräumlichkeiten). Olten, Balsthal, aber auch das Schwarzbubenland sind Standorte mehrerer Verwaltungsstellen (Spitäler, Gerichte, Amtschreibereien, Oberämter, Kantonsschulen, Motorfahrzeugkontrollen, RAV's, Veranlagungsbehörden und und und). Grenchen als zweitgrösste Stadt im Kanton hat – ausser 2 Gewerbeschulen und einem Polizeiposten – keine Verwaltungsstellen. Im Gegenteil: In den vergangenen 20 Jahren wurden in Grenchen mehrere hundert kantonale Arbeitsplätze abgezogen (Spital, Veranlagungsbehörden, Amtschreiberei, RAV).

Versuche, gewisse Verwaltungsstellen nach Grenchen zu holen, wurden vom Regierungsrat abgewiesen. Teilweise wurden unsere Eingaben nicht einmal beantwortet!

§ 1 soll deshalb wie folgt formuliert werden:

Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Grenchen.

Selbstverständlich sind mit diesem Umzug die damit verbundenen Synergien effizient zu nutzen, so dass unter dem Strich für den kantonalen Steuerzahler erhebliche Einsparungen resultieren: So ist auf einen teuren Neubau «Rötihof» zu verzichten. Stattdessen kann die kantonale Verwaltung das freiwerdende SGV-Gebäude zusätzlich nutzen. Polizei und andere Dienststellen sind dort ja bereits einquartiert. So wie im Übrigen auch auf einen teuren Kanti-Neubau auf der grünen Wiese zu verzichten ist. Nachdem die PH nach Olten wegzieht, können die dortigen Räumlichkeiten für die Kanti benutzt werden.

Risikoabdeckung und Kooperation (§ 5)

Zustimmung mit Vorbehalt.

Die SGV soll sich an Gesellschaften beteiligen können, die sie in ihrer Aufgabenerfüllung unterstützen. Das soll aber in einem ganz engen Rahmen geschehen. Hingegen lehnen wir die Auslagerung ganzer Bereiche ab, die danach der politischen Kontrolle und Aufsicht entzogen sind. Ebenso lehnen wir entsprechende Entschädigungsexzesse in diesen Gesellschaften ab.

Wir fordern deshalb folgende Ergänzung:

Die Entschädigung der in diese Organe entsandten Vertreter der Gebäudeversicherung haben nach deren Ansätzen zu richten. Darüber hinausgehende Vergütungen sind der Gebäudeversicherung abzuliefern.

Zusammensetzung der Verwaltungskommission (§ 7)

Ablehnung.

Die Fraktion der SVP hat im Solothurner Kantonsrat schon unzählige Male auf die unbefriedigende Zusammensetzung der Verwaltungskommission hingewiesen. Mit der nun vorgesehenen „Offizialisierung“ der Rechtsetzungskompetenz der Verwaltungskommission auf Verordnungsstufe wird dieses Problem akzentuiert.

Art. 60 KV ist in dieser Hinsicht eindeutig: „Öffentliche Ämter sind durch die am besten geeigneten Personen zu besetzen. Nach Möglichkeit sind die verschiedenen Bevölkerungskreise, namentlich die Regionen und die politischen Richtungen, angemessen zu berücksichtigen.“

Diese Bestimmung gilt grundsätzlich, sie gilt aber ganz besonders für Behörden, die Recht setzen. Diese müssen demokratisch hinreichend legitimiert sein. Ebenso ist für uns eine hinreichende Rückbindung an die politisch und administrativ verantwortliche Departementsleitung unerlässlich. Wir lehnen deshalb die vorgesehene Zusammensetzung der Verwaltungskommission mit sogenannten „Fachleuten“ entschieden ab. Insbesondere lehnen wir es auch ab, dass sich die zuständige Departementsvorsteherin aus der Verwaltungskommission zurückzieht. Die dabei angeführte Begründung der Einhaltung von Corporate Governance Richtlinien vermag uns nicht zu überzeugen:

Die Corporate Governance Richtlinien des Kantons sind von der Rechtsnatur her als interne Richtlinien des Regierungsrates zu betrachten, erreichen demnach nicht einmal Verordnungsstufe. Sie können allein schon deshalb nicht als Massstab für die Gesetzgebung dienen, vor allem dort nicht, wo aus nachvollziehbaren Gründen davon abgewichen werden soll.

Die Gebäudeversicherung ist eine kantonale Monopolanstalt mit Obligatorium (Versicherungspflicht). Sie handelt in weiten Teilen hoheitlich (z.B. Gebäudeschätzungen, Feuerwehrpflicht, Aufsicht über Feuerwehrewesen, Anordnung baulicher oder anderer Schutzmassnahmen, Beitragswesen etc.). Zudem erfüllt die Gebäudeversicherung hoheitliche Aufgaben für Teile der Verwaltung, namentlich im Rahmen der Katasterschätzung für das kantonale Steueramt.

Neu soll die Gebäudeversicherung auch Rechtserlasse verantworten dürfen, die dem Verordnungsveto des Kantonsrats unterstellt sind. Wer soll künftig anstelle eines Mitglieds des Regierungsrates im Kantonsrat Stellung nehmen zu einem kantonsrätlichen Veto, ein Versicherungsmanager aus Zürich?

Es sei darauf hingewiesen, dass in allen Anstalten und Unternehmen, in denen der Regierungsrat neuerdings dazu übergegangen ist, die Vertretungen nach sogenannten „fachlichen“ und nicht nach

politischen Kriterien zu bestimmen, die Probleme zu- und das Verantwortungsgefühl der Organe abgenommen hat.

Der Zwangscharakter der Versicherung, der in weiten Teilen hoheitliche Tätigkeitsbereich der Versicherung und die neu geregelte Rechtssetzungskompetenz erfordern eine hohe Legitimation und Verankerung der Verwaltungskommission. Aus diesen Gründen lehnen wir eine fachliche Zusammensetzung der Verwaltungskommission ab und befürworten eine solche aus Vertretungen der Fraktionen des Kantonsrates.

Wir fordern deshalb den Ersatz dieser Bestimmung durch folgende Formulierung:

1 Die Verwaltungskommission setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen.

2 Den Vorsitz führt von Amtes wegen der zuständige Departementsvorsteher/die zuständige Departementsvorsteherin.

3 Die übrigen Mitglieder werden proportional zur Sitzzahl im Kantonsrat auf die im Kantonsrat vertretenen Parteien verteilt. Deren Fraktionen reichen dem Regierungsrat ihre Wahlvorschläge ein. Sie berücksichtigen dabei die fachliche Qualifikation.

Revisionsstelle (§ 9)

Ablehnung.

Wir können den Mehrwert einer Trennung von Finanzaufsicht und Revision nicht erkennen. Im Gegenteil: Eine solche Lösung wird erstens für die Prämienzahler eher teurer und sie wird zweitens die Wahrnehmung der Aufsicht durch die kantonsrätlichen Aufsichtsorgane (Finanzkommission, Geschäftsprüfungskommission) eher erschweren.

Die kFK soll wie bisher die Finanzaufsicht ausüben und Revisionsstelle bleiben.

Personal (§ 10)

Ablehnung.

Die SVP ist keine Anhängerin der geltenden GAV-Lösung. Namentlich kritisiert sie den fehlenden Einfluss der Arbeitgeber (d.h. des Kantonsrates als Behörde mit Budgethoheit und legitime Vertretung der Steuer- und Gebührenzahler).

Noch entschiedener sind wir allerdings gegen eine Tendenz, den GAV in mehrere Unter-GAV's aufzusplitten. Dies wird die politische Kontrolle und den Einfluss des Kantonsrates noch weiter schmälern. Eine Sonderlösung für eine kantonale Anstalt mit ca. 50 Mitarbeitenden ist auch aus Effizienzgründen fragwürdig.

Eine Verlagerung von Kompetenzen im Personalbereich in einzelne Anstalten lehnen wir entschieden ab. Vorerst müssen die grundsätzlichen Probleme der kantonsrätlichen Mitwirkung und Kontrolle gelöst werden (GAVKO, Festlegung von Teuerung etc.).

Überschussabgabe (§ 29)

Ablehnung.

Grundsätzlich handelt es sich bei der SGV um eine nicht-gewinnorientierte öffentlich-rechtliche Anstalt. Die Pflichtabgaben (Prämien), die an diese zu leisten sind, sind für die Aufgaben der SGV einzusetzen (Versicherungsleistungen, Prävention, Intervention). Vereinnahmt die SGV zu viele Mittel, sind diese für eine Prämienenkung einzusetzen. Überschüsse an Dritte - etwa den Kanton - zu verteilen, ist systemfremd. Eine Abgabe an den Kanton wurde denn auch erst vor ca. 20 Jahren eingeführt. Im Weiteren ist anzuführen, dass die SGV aus ihren Mitteln zahlreiche Aufgaben finanziert, die ohne ihre Existenz durch kantonale oder kommunale Steuermittel zu

gewährleisten wären (etwa im Feuerwehrwesen). Schliesslich ist zu erwähnen, dass mit vorliegendem Gesetzesentwurf eine Entlastung der Gemeindefinanzen **(aber nicht der kommunalen Steuerzahler!)** zu Lasten der Gebäudeversicherung und damit der Prämienzahler in der Höhe von 1.4 Mio CHF vorgesehen ist, die wir übrigens ebenfalls ablehnen (vgl. unten).

Wir fordern:

§ 29 Abs. 1 ist ersatzlos zu streichen.

Zentrale Beschaffung (§ 79)

Ablehnung

Das Feuerwehrwesen ist ein kommunales Leistungsfeld. Das soll mit allen Konsequenzen auch so bleiben. Wir lehnen deshalb eine verpflichtende Zentralisierung der Beschaffung ab. Den Trägern der Feuerwehren wird es so verunmöglicht, eigene, für sie passende Lösungen zu beschaffen. Ebenso wird es wohl erschwert, sich für bestimmtes Material (gerade etwa Kleinmaterial) bei lokalen Anbietern einzudecken. Die vorgeschlagene Lösung schwächt deshalb auch das lokale Gewerbe.

Ebenso lehnen wir die auf Verordnungsstufe geplante Erhöhung des Beitragssatzes an die Einwohnergemeinden von 35 auf 50% ab – mit entsprechenden jährlichen Mehrbelastungen für die Gebäudeversicherung und damit die Prämienzahler von ca. 1.4 Mio CHF. Es wird nicht verbindlich aufgezeigt, wo entsprechende Entlastungen für die kommunalen Steuerzahler vorgesehen sind. Und selbst wenn: Wir lehnen eine Finanzierungsverschiebung von Steuerzahlern zu Prämienzahlern grundsätzlich ab. **Denn damit würden – wie die Erfahrung der letzten Jahre zeigt - die kommunalen Steuern nie und nimmer gesenkt, vielmehr die kommunalen Ausgaben nur weiter befeuert.**

Wir fordern deshalb:

Bei der Beschaffung soll die bisher geltende «kann»-Lösung beibehalten werden.

§ 37 Gebührentarif

Ablehnung.

Wir sind der Meinung, dass das Schätzungsverfahren kostenlos durchzuführen ist. So handhabt es etwa auch der Kanton Bern.

Bei der Gebäudeversicherung handelt es sich um eine Zwangsversicherung. Es steht also nicht im Belieben des Versicherungsnehmers, ob und wann eine Verkehrswertschätzung erfolgt. Es handelt sich also nicht um den Wahlbezug einer staatlichen Leistung, sondern um einen zwingenden hoheitlichen Akt. Nach unserer Auffassung sollten alle mit der Zwangsversicherung verbundenen Tätigkeiten und Leistungen mit der Prämie abgegolten sein. Der Kanton Solothurn ist sonst schon eine für die Bevölkerung unzumutbare Steuer- und Gebührenhölle. Die Gebühr halten wird deshalb für unangemessen und systemwidrig.

Wir fordern deshalb:

§ 37 GT ist vollständig zu streichen.

Zusammenfassung

Zusammenfassend hält die SVP nochmals fest:

Wir stehen grundsätzlich positiv zur vorgeschlagenen Totalrevision. In einigen grundlegenden Fragen erwarten wir aber substantielle Korrekturen. Dies betrifft namentlich:

- **Der Sitz der Gebäudeversicherung**
- **Die Zusammensetzung der Verwaltungskommission**
- **Die Überschussabgabe**
- **Die Zentralisierung der Beschaffung**
- **Die Gebührenerhebung**

Sollte in diesen Bereichen der Regierungsrat bei seinen Vorschlägen bleiben, müssten wir die Totalrevision ablehnen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
SVP Kanton Solothurn

Nationalrat Christian Imark
Präsident

Rémy Wyssmann
Kantonsrat